

Satzung HOSA e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen HOSA
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Oldenburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Alle in dieser Satzung genannten Bezeichnungen für Personen sind gleichlautend für Männer und Frauen zu verstehen.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a. die Förderung des christlichen Glaubens; auch im Ausland;
 - b. die Förderung der Jugendhilfe;
 - c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - e. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 - f. die Förderung der Kriminalprävention;
 - g. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

Fassung vom 23. November 2019

3. Die vorstehend genannten Zwecke werden verwirklicht durch
 - Verkündigung der christlichen Botschaft in Wort und Tat, Jüngerschaft- und Leiterschulung, Lebensberatung, Seelsorge sowie sozial-diakonische Tätigkeiten und Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen im Sinne des § 53 AO.
 - Gründung und Betrieb von Bildungseinrichtungen sowie Durchführung von Entwicklungs- und Ausbildungsprogrammen mit dem Ziel der Eigenständigkeit und Nachhaltigkeit.
 - Betreuung und Pflege von kranken und notleidenden Menschen – einschließlich Bau und Unterhalt von Einrichtungen im Sinne der christlichen Mission und Nächstenliebe.
 - Förderung des christlichen Glaubens durch Gebet, Vortragsdienste, Tagungen, Freizeiten, Seminare und Besuchsreisen sowie Herausgabe, Herstellung und Verbreitung christlicher Medien.
 - Gewinnung und Anstellung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im In- und Ausland.
 - Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen im In- und Ausland, die demselben Zweck dienen, sowie deren Unterstützung in materieller und ideeller Form.
 - Erwerb, Nutzung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Errichtung von Gebäude sowie Erwerb oder Anmietung von Häusern, Wohnungen und anderen Räumlichkeiten, soweit dies dem Vereinszweck dient.
 - Die Vereinszwecke können außerdem dadurch verwirklicht werden, dass der Verein Mittel auch ausschließlich für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer inländischer steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländischer Körperschaften beschafft (§ 58 Nr. 1 und 2 AO).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein kann Mitarbeitern und Mitgliedern des Vereins einen angemessenen Ersatz der ihnen in ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen Kosten gewähren, sofern ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Die Gewährung von angemessenen Vergütungen für

Fassung vom 23. November 2019

Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrags bleibt hierdurch unberührt. Die im Rahmen des Satzungszwecks tätigen Mitarbeiter erhalten Zuwendungen nur nach Maßgabe der monatlich eingehenden Spenden. Sollten solche Mittel nicht in ausreichendem Maß verfügbar sein, können Zuwendungen gekürzt werden.

§ 3 – Haushalt

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Satzungszwecks nach § 2 werden durch freiwillige Zuwendungen aufgebracht. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person sein, die die Satzung des Vereins sowie die „Grundwerte“ (Anhang 1) anerkennt, und die sich verpflichtet, die Aufgaben des Vereins in geeigneter Weise zu fördern und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in angemessener Weise zu unterstützen.
2. Innerhalb der Mitgliedschaft unterscheidet der Verein zwischen ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
 - Ordentliches Mitglied kann werden, wer die „Grundwerte“ (Anhang 1) durch Unterschrift anerkennt.
 - Förderndes Mitglied kann werden, wer durch Unterschrift die in einer entsprechenden Vereinbarung benannten Werte und Prinzipien des Vereins anerkennt. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Fassung vom 23. November 2019

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Mitgliedern können in begründeten Ausnahmefällen nachgewiesene Auslagen ersetzt werden. Darüber hinaus können an Mitglieder auch Vergütungen nach § 3, Nrn. 26 und 26a EStG gezahlt werden und Auslagen und Aufwendungen erstattet werden aufgrund pauschaler Auslagenerstattung und pauschalen Aufwendungsersatzes, soweit es dem Verein möglich ist und im Rahmen der Ehrenamtszuschale verbleibt.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 – Vorstand

1. Zum Vorstand gehören mindestens die folgenden 5 Personen:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Ein Beisitzer

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu maximal zwei weitere Beisitzer wählen, so dass dem Vorstand maximal 7 Personen angehören.

Fassung vom 23. November 2019

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, es sei denn es ist eine Abwahl erfolgt oder das Vorstandsmitglied ist von seinem Amt zurückgetreten. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verwaltung der Einrichtungen und der Mittel des Vereins;
 - b. Berufung und Anstellung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern;
 - c. Vorbereitung der Wahlen und Mitgliederversammlung;
 - d. Durchführung der Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Ungeachtet dessen können an Vorstandsmitglieder nach Nr. 1 nach Beschluss der Mitgliederversammlung Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Es ist auch die Zahlung pauschalen Auslagenersatzes und pauschalen Aufwendersatzes zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen und anstellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die mindestens 1 x jährlich stattfinden. Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung ist gegeben, sofern mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, durch Vollmacht vertreten oder durch Verwendung moderner elektronischer Kommunikationsmittel beteiligt sind. Beschlüsse können aber auch rein schriftlich oder fernmündlich oder unter Verwendung moderner elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Schriftlich oder fernmündlich oder unter Verwendung moderner

Fassung vom 23. November 2019

elektronischer Kommunikationsmittel gefasste Vorstandsbeschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich in einem Protokoll niederzulegen, von ihm zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Wenn und soweit vom Vorstand gemäß Nr. 4 b hauptamtliche Mitarbeiter berufen und angestellt werden und solche Mitarbeiter gleichzeitig Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB sind, haben diese Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung in eigenen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Der Abschluss, die Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen obliegt in solchen Fällen ausschließlich den vom konkreten Vertragsabschluss nicht betroffenen Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist vom Selbstkontrahierungsverbot befreit.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen sind immer dann einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern mehr die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, durch Vollmacht vertreten sind oder per Skype Videokonferenz zugeschaltet sind. Die Mitgliederversammlung kann auch in einem sicheren Chatraum (Internet), oder einem nur Mitgliedern zugänglichen Forenbereich stattfinden. Für den Fall, dass ein Mitglied aus technischen Gründen der Versammlung nicht folgen kann, lässt der Vorstand auf Antrag und nach Zusendung der Protokolle in einer Zeitspanne von 24 Stunden nach dem Ende der

Fassung vom 23. November 2019

Sitzung eine Diskussion via E-Mail zu. Eine Abstimmung per E-Mail ist nicht möglich. Eine Auszählung der Stimmen findet spätestens 72 Stunden nach Ende der Hauptsitzung, durch eine in der Hauptsitzung zu bestimmende Person, statt. Direkt nach der Auszählung erfolgt die Bekanntgabe via E-Mail.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung können von Mitgliedern bis 1 Woche vor Beginn der Versammlung gestellt werden. Über die Behandlung später eingereicher Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Wahl der Kassenprüfer
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die nicht den Zweck des Vereins betreffen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8– Rechnungsprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Mitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre zu wählen sind.
2. Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 – Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft Pfingstlich-Charismatischer Missionen e. V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zwecken und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken gemäß § 2 zu verwenden.